

Ausgabe 1 | 16.1.2024

Innovationstag 2024 - KI als Chance für die OÖ Industrie

Donnerstag | 8. Februar 2024 | 16:00 Uhr

WIFI Linz | Panoramasaal | Wiener Str. 150 | 4021 Linz

Wie kann die KI die digitale Transformation industrieller Prozesse unterstützen?
Von der Auftragserfassung über die Planung der Produktionsabläufe, von den industriellen Fertigungsprozessen bis hin zur Qualitätskontrolle - überall lassen sich durch KI der Automatisierungsgrad und damit Sicherheit und Geschwindigkeit weiter steigern.

In Zeiten von steigender Komplexität und sinkendem Arbeitskräfteangebot, wird die digitale Transformation für die Handlungsfähigkeit der Unternehmen immer entscheidender.

Die Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich lädt Sie ein, sich beim Innovationstag 2024 Inspirationen für Ihr Unternehmen zu holen. Unsere Vortragenden, beides Unternehmer*innen und KI-Expert*innen, werden Ihnen die Chancen und Herausforderungen beim Einsatz der neuesten Technologien aus Ihrer eigenen Erfahrung näherbringen.

Zusätzlich werden wir am Podium mit Vertretern aus Industrie, Wissenschaft und Politik wie dem Leiter des Instituts für Machine Learning der JKU, Herrn Univ.-Prof. Dr. Sepp Hochreiter und der Gründungspräsidentin der IT:U, Frau Univ.-Prof.ⁱⁿ Dipl.-Inf.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Stefanie Lindstaedt, darüber diskutieren, welche gesetzlichen Rahmenbedingungen und Förderungen es braucht, um die heimische Wirtschaft ins neue Zeitalter zu begleiten und KI in unseren Betrieben erfolgreich zu nutzen.

Dr. Andreas Liebl | Gründer und Managing Director der Initiative appliedAI | München

„Bei KI ist es sehr einfach, Prototypen zu bauen, aber sehr komplex wirklich Wert mit KI zu schaffen. Der erfolgreiche und skalierte Einsatz von KI ist abhängig von der strukturierten Befähigung des Unternehmens, der AI Journey. Unter anderem berichte ich von meinen Erfahrungen in der größten anwendungsorientierten KI-Initiative Deutschlands aus sechs Jahren Arbeit mit der Industrie.“

Prof.ⁱⁿ Dagmar Schuller | CEO & Co-Founder audEERING GmbH | Gilching

„Die strategische Implementierung von Künstlicher Intelligenz im Unternehmen stellt einen essenziellen Schlüssel für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit dar. Durch die gezielte Nutzung von KI-Technologien lassen sich nicht nur Effizienz und Produktivität erhöhen, sondern auch innovative Lösungen entwickeln und damit langfristig Wettbewerbsvorteile generieren.“

Anmeldung und nähere Informationen finden Sie [hier](#) oder über die [Einladung](#).

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Anmeldeschluss: Donnerstag, 1. Februar 2024

Kontakt: T 05-90909-4251 | E: innovationstag@wkoee.at

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht ab 1.1.2024

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen ab 1.1.2024.

Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt

Altersteilzeit (§ 82 Abs.7 ALVG; BGBl. I 118/2023)

Stufenweise Verringerung der Aufwandsabgeltung für Dienstgeber (DG) bei der geblockten Form des Altersteilzeitgeldes:

Der Aufwandsersatz beträgt bei Laufzeitbeginn ab 2024: 42,5 Prozent, ab 2025: 35 Prozent, ab 2026: 27,5 Prozent, ab 2027: 20 Prozent, ab 2028: 10 Prozent

Bei Altersteilzeitvereinbarungen mit Laufzeitbeginn ab 2029 oder später entfällt der Aufwandsersatz.

- Neue Gestaltungsmöglichkeiten bei der kontinuierlichen Altersteilzeit mit Laufzeitbeginn ab 1.1.2024 (§ 27 Abs.3 ALVG):
- Durchrechnungszeitraum („Miniblock“) beträgt 6 Monate (statt bisher 12 Monate)
- Erweiterte Bandbreite der flexiblen Arbeitszeit im „Miniblock“ zwischen durchschnittlich 20 Prozent und 80 Prozent der vorher ausgeübten Normalarbeitszeit
- Unverändert bleibt die durchschnittliche Reduktion der Normalarbeitszeit über die gesamte Laufzeit zwischen 40 Prozent und 60 Prozent
- Berücksichtigung von Lohnerhöhungen nur mehr, wenn sie auf einem Kollektivvertrag oder Vergleichbarem (Mindestlohntarif, Dienstordnung) beruhen (§ 27 Abs. 5 ALVG), gilt auch bei laufenden Vereinbarungen ab 1.1.2024.
- Neuberechnung des Lohnausgleichs, gesetzliche Klarstellung zur Berechnung des Ober- und Unterwertes (§ 27 Abs. 5 ALVG), auch auf laufende Vereinbarungen ab 1.1.2024 anzuwenden.
- Explizite Tragungsregel für erhöhte Dienstnehmer-(DN-)Sozialversicherungsbeiträge durch DG (§ 27 Abs. 2 Z 3 ALVG).

Ansteigendes Antrittsalter zur Altersteilzeit für Frauen

Altersteilzeit ist frühestens fünf Jahre vor Erreichung des Regelpensionsalters möglich. Entsprechend dem etappenweisen Anstieg des Frauenpensionsalters ab 1.1.2024 erhöht sich das Zugangsalter zur Altersteilzeit.

Teilzeit - Erweiterung der Informationspflicht

Die Verpflichtung für DG, Teilzeitbeschäftigte über freiwerdende Stellen im Betrieb zu informieren, wird erweitert: Künftig muss auch über neue Arbeitsplätze informiert werden. Als Sanktion kommt zusätzlich zur Verwaltungsstrafe (gemäß § 28 (1) Z. 6 AZG) ein Schadenersatzanspruch des DN iHv 100,- hinzu (§ 19d Abs. 2a und neuer Abs. 2b AZG; Art. 5 des IA 3743/A; am 13.12.2023 im NR beschlossen).

Ausgabe 1 | 16.1.2024

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Fachkräfteverordnung 2024

Der Entwurf zur Fachkräfteverordnung sieht 110 bundesweit geltende Mangelberufe (bisher 98 bundesweit) und darüber hinaus zahlreiche regionale Mangelberufe für alle neun Bundesländer vor.

Die Verordnung soll noch 2023 kundgemacht werden. Geplantes Inkrafttreten mit 1.1.2024.

Saisonkontingentverordnung 2024

Der Entwurf für eine Kontingentverordnung sieht folgende Kontingentplätze vor:

4.295 im Bereich Tourismus, 3.162 Kontingentplätze im Bereich Land- & Forstwirtschaft. Weiters sind zu Saisonspitzen zeitlich begrenzte Überschreitungen von bis zu 50 Prozent im Tourismus und um 30 Prozent in der Land- & Forstwirtschaft zulässig.

Die Verordnung soll noch 2023 kundgemacht werden. Geplantes Inkrafttreten mit 1.1.2024.

Die folgenden Punkte sind im Nationalrat am 13. und 14.12.2023 beschlossen worden. Die weitere Gesetzwerdung bleibt abzuwarten. Geplantes Inkrafttreten ist 1.1.2024:

Abgabenrechtliche Begünstigung von Teuerungsprämien

Zulagen und Bonuszahlungen bis zu 3.000,- pro Jahr sind steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z 5 oder 6 erfolgt. Bei Fehlen eines Betriebsrates kann die Zahlung aufgrund einer entsprechenden kollektivvertraglichen Ermächtigung und einer vertraglichen Vereinbarung des DG für sämtliche DN erfolgen. Es muss sich ferner um eine zusätzliche Zahlung handeln.

Wird für das Kalenderjahr 2024 kollektivvertraglich vorgesehen, dass als Interessenausgleich für eine geringere Erhöhung der Ist-Monatslöhne eine Mitarbeiterprämie gezahlt wird, dann ist dies bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ebenfalls nicht schädlich für die Abgabenbefreiung (§ 49 Abs 3 Z 30 ASVG, § 124b Z 447 EStG 1988).

Erhöhung des Pensionsbonus für längeres Arbeiten

Wer über das Regelpensionsalter hinaus weiterarbeitet, erhält künftig einen jährlichen Pensionszuschlag von 5,1 statt bisher 4,2 Prozent. Bezogen werden kann der Pensionsbonus für maximal drei Jahre (§ 261c Abs. 1 ASVG; § 143a Abs. 1 GSVG; § 134a Abs. 1 BSVG; § 5 Abs. 4 APG).

Bund übernimmt Teil der Pensionsbeiträge bei Zusatzverdienst neben Pensionsbezug

Pensionisten, die neben der Regelpension erwerbstätig sind, müssen in den nächsten beiden Jahren nur für jenen Teil des Zuverdiensts Pensionsbeiträge leisten, der über der doppelten Geringfügigkeitsgrenze - 2024 voraussichtlich rund 1.037,-liegt. Das heißt, es entfällt künftig ein Teil der PV-Beiträge des DN iHv 10,25 Prozent bei Erwerbstätigkeit neben der Regelpension. Für den restlichen Teil springt der Bund ein, was eine Entlastung von bis zu 106,28,- für die Betroffenen bedeutet. Von der Regelung umfasst sind nicht nur ASVG-Versicherte. Der PV-Beitrag im GSVG- und BSVG-Bereich wird unter denselben Voraussetzungen im selben Ausmaß gekürzt. Diese Maßnahme soll

BILDUNG & ARBEIT

vorerst für die nächsten zwei Jahre gelten und im 1. Quartal 2025 evaluiert werden (§§ 54b sowie 793 Abs. 2 und 4 ASVG; §§ 27g sowie 411 Abs. 2 und 4 GSVG; §§ 24g sowie 405 Abs. 2 und 4 BSVG).

Toleranzgrenze bei Zuverdienst zur Korridor- bzw. Schwerarbeitspension

Ein Überschreiten der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2024 voraussichtlich 518,44,-) führt nicht mehr automatisch zum Wegfall der Pensionsleistung, sofern die Überschreitung nur geringfügig ist (jährlich nicht mehr als 40 Prozent der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze, 2024 damit voraussichtlich rund 207,-; § 9 Abs. 1 APG).

2. OÖ Job Week 2024 - Mitmachen und Chance nutzen!

Die OÖ Job Week, die von **18. bis 22. März 2024** stattfindet, bietet die Gelegenheit, neue Mitarbeiter:innen zu finden und die Bekanntheit Ihres Unternehmens zu erhöhen. Es gibt viele Möglichkeiten, sich an der Woche der Berufswahl zu beteiligen. Von Probeschnuppern über Speed Dating, Vortrag, Betriebsbesichtigung bis zu individuellen Formaten ist alles möglich. Tipps für eine Teilnahme an der OÖ Job Week finden Sie [hier](#).

Melden Sie sich noch heute an!

3. MINT-Begeisterung in Oberösterreichs Kindergärten unterstützen - Sponsor einer Spürnasenecke werden

Auf Initiative der Sparte Industrie der WKO Oberösterreich wird seit Beginn des Jahres 2023 das Projekt Spürnasenecke, ein Labor für Kindergartenkinder, gemeinsam mit oberösterreichischen Unternehmen und mit dem Land Oberösterreich unterstützt.

Mit der „Spürnasenecke“ werden Forschergeist und Wissbegierde rund um naturwissenschaftliche, technische und IT-Themen von Anfang an durch speziell ausgebildete Pädagog:innen gefördert und das spätere Interesse an Ausbildungen in Chemie, Physik, Informatik und Technik gesichert. Die Spürnasenecken sollen dazu beitragen, dass Betrieben langfristig ein größeres Mitarbeiterpotenzial mit MINT-Kompetenzen zur Verfügung steht. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zu unseren Bemühungen, unsere Kleinsten gut auf die Zukunft vorzubereiten.

Als Sponsor einer Spürnasenecke in Ihrem Bezirk haben Sie die Möglichkeit, sich als engagierter Arbeitgeber- und Ausbildungsbetrieb in der Region zu positionieren.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bei Fragen können Sie gerne an michaela.henzinger@wkoee.at wenden.

Telefonisch erreichen Sie uns unter 05-90909-4230.

BILDUNG & ARBEIT

4. Sind Lehrlinge die „wahren“ Chefs im Betrieb? - Das Arbeitsrecht der Lehrlingsbeschäftigung

Dieses Seminar informiert Sie über Auflösungsmöglichkeiten eines Lehrvertrages und zeigt die Risiken und Rechtsfolgen von unwirksamen Auflösungserklärungen auf. Weiters werden Fallen und Fehler im Zusammenhang mit der Behaltspflicht, Berufsschulpflicht und Ausbildungspflicht sowie der Abwicklung von Krankenständen aufgezeigt. Ein arbeitsrechtliches Update ideal für jeden Lehrbetrieb, Lehrberechtigten, Ausbilder und alle, die mit der Lehrlingsausbildung im Betrieb befasst sind.

- Auflösungsmöglichkeiten eines Lehrverhältnisses
- Probezeit
- Einvernehmliche Auflösung
- Ausbildungsübertritt
- Entlassung und Austritt
- Grundlagen und Spezielles zur Behaltspflicht
- Handlungstipps für den AG
- Berufsschulbesuch
- Lehrling schafft die Klasse nicht -> Rechtsfolgen auf den Lehrvertrag
- Arbeitspflicht bei Unterrichtsausfall?
- Anrechnung der Unterrichtszeit auf Arbeitszeit?
- Müssen Lehrlinge berufsfremde Tätigkeiten ausführen?
- Krankenstände von Lehrlingen
- Meldepflichten des Lehrlings
- Wann muss der Betrieb einen Krankenstand nicht zahlen
- Pflicht für Anschlusslehrverträge

Zeit/Ort: Mittwoch, 24.1.2024: 14:00 - 16:00, online

Preis: 79,-- für WKOÖ-Mitglieder

[Hier](#) geht's zur Anmeldung.

ENERGIE

1. Hohe Strompreise Belastung für Industrie

Die Stabilisierung der Strompreise auf erhöhtem Niveau belasten die europäische Industrie. Eine deutsche Studie stellt nun die negativen Auswirkungen auf die deutsche Industrie detailliert dar. Die Sparte Industrie der WKOÖ warnt: die Situation ist in Österreich sogar noch deutlich kritischer als in unserem Nachbarland.

Deutsche Industrie steht unter Druck

Das Institut der deutschen Wirtschaft hat eine [Studie zu den Deutschen Strompreisen im internationalen Vergleich](#) veröffentlicht. Dieses Gutachten entstand in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) und der Unternehmensberatung Boston Consulting Group (BCG).

Die deutsche Industrie steht durch die jüngsten geopolitischen Entwicklungen und die Bewältigung der Transformation hin zur Klimaneutralität unmittelbar vor ungekannten ernststen Herausforderungen. Die Studie hat zum Ziel, diese Herausforderungen präzise zu ermitteln und anschließend Empfehlungen daraus abzuleiten. Angesichts der aktuellen Situation sollen erste Analysen zur Strompreisentwicklung bereits jetzt öffentlich nutzbar gemacht werden.

Neben umfassenden Infrastrukturinvestitionen zählen vor allem eine Unterstützung der Industrie bei der Umstellung von Gas auf absehbar teureren Strom und grünen Wasserstoff. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum aktuellen Bundeshaushalt macht eine grundlegende Prüfung aller Ausgaben erforderlich. Dies hat bei vielen Unternehmen, die ihren Transformationspfad planen, zu erheblicher Verunsicherung geführt.

Das Papier beschreibt die aktuelle und zukünftige Stromkostensituation der deutschen Industrie sowie die erwarteten Wirkungen des Strompreispaketes. Mögliche Einschränkungen bei der Unterstützung der Transformationsleistungen der Unternehmen würden zu einer neuen, deutlich schwierigeren Bewertung führen.

Heimische Industrie beklagt Wettbewerbsverzerrung durch Strompreiszonentrennung

Die Situation ist für österreichische Betriebe sogar noch kritischer als für die Mitbewerber in Deutschland. 2023 war Strom am Spotmarkt im Schnitt um fast 7 EUR/MWh teurer als in Deutschland. Das ist zwar ein Rückgang gegenüber 2022, löst aber immer noch unnötige Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro bei den heimischen Verbrauchern aus“, so Erich Frommwald, Obmann der Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich. Über die Jahre haben sich aufgrund der Strompreiszonentrennung schon Mehrkosten in Milliardenhöhe aufsummiert.

„Angesichts der Tatsache, dass sich die heimischen Energiepreise nun auf einem deutlich erhöhten Niveau einpendeln, muss jeder Stein umgedreht werden. Nur durch eine Neuverhandlung der Vereinbarung mit Deutschland kann hier eine wirksame Entlastung für die Industrie, das Gewerbe und alle Haushalte erreicht werden“, richtet Spartenobmann Frommwald einen eindringlichen Appell an die Politik. „Ziel muss die Rückkehr zu einem gemeinsamen, integrierten Strommarkt sein, am besten für ganz Europa. Dazu muss das Stromnetz europaweit ertüchtigt und viel engmaschiger ausgebaut werden“, so die eindringliche Forderung der oberösterreichischen Industrie.

ENERGIE

Gasspeicherumlage: Folgt nach Deutschland auch Italien?

In Deutschland wird die Gasspeicherumlage, also eine Gebühr für die Entnahme aus dem Fernleitungsnetz auch bei Grenzüberschritt, ab 1. Jänner 2024 auf 1,86 EUR/MWh angehoben. Gasimporte aus Deutschland werden damit noch unattraktiver. Zusätzlich hat die italienische Regulierungsbehörde ARERA kürzlich ein Konsultationsdokument veröffentlicht, mit dem vorgeschlagen wird, ab 1.4.2024 für Ausspeisungen von Gas aus dem italienischen Fernleitungsnetz und damit auch auf Exporte aus Italien eine "Neutralitätsgebühr" in der Höhe von 2,1908 €/MWh einzuheben.

Deutschlands Maßnahmen behindern den grenzüberschreitenden Handel

Schon die deutsche Gasspeicherabgabe behindert den grenzüberschreitenden Handel massiv. Es überrascht, dass die Europäische Kommission, die ausdrücklich über den Fall informiert ist, keine erkennbaren Maßnahmen ergriffen hat. Derzeit läuft in Deutschland das Gesetzgebungsverfahren zur Verlängerung der Rechtsgrundlage für die Speicherumlage. Offenbar ist der deutsche Gesetzgeber nicht bereit, dieses Verfahren zu nutzen, um den derzeitigen Mechanismus zur Erhebung der Gasspeicherumlage zu korrigieren.

Mit diesen zusätzlichen Kosten für Exporte aus Deutschland wird Deutschland zu einer "Entry-Zone" und ist de facto keine Entry-Exit-Zone mehr. In Summe sind die Gasexporte aus Deutschland 2023 um mehr als 50 Prozent gesunken. In der zweiten Jahreshälfte 2023, mit der Erhöhung der Gasspeicherumlage auf 1,45 EUR /MWh beträgt der Rückgang der Exporte aus Deutschland Richtung Österreich sogar 84 Prozent zum Vergleichszeitraum 2022.

Folgt Italien dem deutschen Vorbild?

Offenbar wird diese deutsche Praxis nun auch in Italien nachgeahmt. Die kürzlich veröffentlichte Konsultation zur geplanten Einführung einer "Neutralitätsgebühr" von 2,1908 €/MWh für Exporte aus Italien ab 1. April 24 durch die italienische Regulierungsbehörde ARERA würde den österreichischen Gasmarkt erneut hart treffen. Damit würde auch die zweite mögliche Quelle zur Diversifizierung der österreichischen Gasversorgung deutlich teurer und damit unattraktiver werden.

Mit dieser Entwicklung steht der europäische Binnenmarkt in Frage. Eine Entkopplung der verschiedenen Marktgebiete wird weiter verschärft.

WKOÖ Sparte Industrie drängt auf Lösung

Die Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich kritisiert diese Tendenzen und fordert die politischen Verantwortungsträger:innen zum raschen Handeln auf. Ziel muss ein gemeinsamer, integrierter Gasmarkt in Europa sein. Handelshemmnisse an den Grenzen der Mitgliedsstaaten sind unbedingt abzubauen bzw. zu verhindern.

ENERGIE

2. Green Deal auf den letzten Metern

Der Green Deal befinden sich angesichts der ablaufenden Legislaturperiode auf den letzten Metern: Bei der Beschleunigung der grünen und digitalen

Transformation bei gleichzeitigem Bekenntnis zur industriellen Wettbewerbsfähigkeit kommt es in der Verhandlungs-Zielgeraden auf EU-Ebene

darauf an, ob diese praktikabel umgesetzt werden können.

Von der Leyen stellt Arbeitsprogramm für die letzten Monate der Legislaturperiode vor

Im Herbst 2023 hat EU-Kommissionspräsidentin ihre vierte und in dieser Legislaturperiode letzte Rede zur Lage der Europäischen Union (SOTEU) im

Plenum des EU-Parlaments gehalten. Im Gegensatz zu den Jahren davor ging es dabei auch darum, Bilanz zu ziehen und die bisherige politische Agenda zu verteidigen. Unter dem Motto „Answering the call of history“ verwies sie auf Europas Antworten auf die großen politischen Herausforderungen der jüngsten Vergangenheit, wozu die Beschleunigung der grünen und digitalen Transformation oder der Umgang mit hohen Energiepreisen zählen. Gleichzeitig gab die Kommissionspräsidentin mit Ankündigungen einiger Initiativen für die kommenden Monate und ihrem Bekenntnis zur industriellen Wettbewerbsfähigkeit Europas auch einen Blick in die Zukunft.

Themen durch externe Faktoren geprägt

Insgesamt befasst sich das Arbeitsprogramm vor allem mit den Themen, welche 2024 für die EU von großer Relevanz sein werden: die Wahl des Europäischen Parlaments 2024, die Widerstandsfähigkeit der Union, der Angriff Russlands auf die Ukraine, der digitale Wandel, Migration sowie Wettbewerbsfähigkeit. Zudem sind im Rahmen des übergeordneten Ziels vom European Green Deal einige neue Schritte in Richtung grüneres Europa dargelegt. Das Arbeitsprogramm der Kommission für 2024 konzentriert sich besonders auf die weitere Entlastung der Unternehmen und die Reduzierung der Berichtspflichten im Einklang mit der Strategie zur Erhaltung und Stärkung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der EU. Weiters wird die Umsetzung und Durchsetzung des EU-Rechts als Priorität aufgezählt, und die Kommission will in ihrem verbleibenden Mandat dafür sorgen, dass den Um- und Durchsetzungsaufgaben noch mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird, um sicherzustellen, dass die vereinbarten Regeln den Menschen und Unternehmen auch wirklich etwas bringen. Gleichzeitig sollen noch einige, wenige Vorhaben vorgelegt werden, die noch erforderlich sind, um die Union zukunftsfit zu machen.

Wichtige Pakete konnten noch 2023 abgeschlossen werden

Aus dem EU-Green Deal sind noch zahlreiche Legislativvorhaben, sowohl aus den Bereichen Energie, Klima und Umwelt, in den finalen Verhandlungen. Es ist dabei nicht auszuschließen, dass sich einige Verhandlungen auch auf die nächste Legislaturperiode erstrecken werden. Vor kurzem abgeschlossene Maßnahmen aus dem Energiebereich umfassen die Reform der Regelungen für den Strommarkt, die Überarbeitung der Gebäudeenergieeffizienzregelungen sowie die Umgestaltung der Gasmärkte (Gaspaket), damit die EU das langfristige Ziel der Klimaneutralität bis 2050 erreichen kann.

ENERGIE

Wettbewerbsfähigkeit rückt stärker in den Fokus

Im Mittelpunkt der Maßnahmen der EU-Kommission steht insgesamt weiterhin die Klimaneutralität 2050 bzw. die Umsetzung des neuen Klimaziels 2030. Diese Zielsetzung entspricht den Verpflichtungen des Pariser Klimaabkommens - das beschlossene europäische Fit-for-55-Paket zeigt den Weg der Umsetzung in Europa. Insgesamt muss mit dem Green Deal der Klimaschutzzweck erfüllt und gleichzeitig ein für die Wirtschaft praktikabler und verträglicher Weg gegangen werden. Dabei spielen insbesondere der Wirtschaftsstandort Europa und der Erhalt internationaler Wettbewerbsfähigkeit eine große Rolle - um eine nachhaltige Transformation mit leistbarer und sicherer Energieversorgung zu gewährleisten.

3. Neues Strommarktdesign: Etappenziel erreicht

Die Verhandlungen zur Überarbeitung des europäischen Strommarktsystems sind inhaltlich fertiggestellt.

Als Reaktion auf die verschärfte Energiekrise hat die Europäische Kommission (EK) am 14. März 2023 ein Strommarkt-Paket bestehend aus zwei Legislativvorschlägen vorgelegt:

- **Electricity Market Design (EMD):**

Die Verordnung zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU (EMD) zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Strompreise von den volatilen Preisen für fossile Brennstoffe zu verringern, die Verbraucher:innen vor Preisspitzen zu schützen, den Einsatz erneuerbarer Energien zu beschleunigen und den Verbraucher:innenschutz generell zu verbessern.

- **Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT):**

Der Verordnungsvorschlag für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt aktualisiert die Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT), um Insiderhandel und Marktmanipulation zu bekämpfen und den Schutz der EU vor Marktmanipulation durch bessere Überwachung und Transparenz zu verbessern.

Während für den zweiten Teil des Pakets, nämlich REMIT, am 16. November bereits eine Trilog-Einigung erzielt werden konnte, wurden die Verhandlungen zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU am 13. Dezember 2023 abgeschlossen.

Wesentliche Inhalte und die Einschätzungen der WKÖ zu diesem wichtigen Thema finden Sie unter folgendem [Link](#).

ENERGIE

4. Details zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie RED-III

Am 31.10.2023 wurde die Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive III oder RED III) im Amtsblatt veröffentlicht. Die EU gibt damit vor, wie die erneuerbaren Energien weiter ausgebaut werden sollen.

RED III (Link) nimmt bei der Verwirklichung der Ziele des Green Deal, Klimaneutralität bis 2050 und - als Zwischenziel - bis 2030 bei der Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen (THG-Emissionen) um mindestens 55 Prozent (gegenüber dem Stand von 1990) eine wesentliche Rolle ein. Mit RED III werden nicht nur die EU-Ziele für den Anteil erneuerbarer Energien angehoben. Außerdem sollen Genehmigungsverfahren für den Ausbau von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, Netze und Energiespeichern verkürzt werden. Damit werden zum Teil auch die Ende 2022 mit der EU-Notfallverordnung temporär beschlossenen Beschleunigungsvorgaben für Genehmigungsverfahren dauerhaft ins europäische Recht übergeführt.

RED III ist am 20.11.2023 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten müssen die meisten Vorgaben der Richtlinie bis 21.5.2025 national in den Bereichen Verkehr, Industrie, Gebäude sowie Wärme- und Kälteversorgung umsetzen.

Details zum Paket und seinen Zielen finden Sie in folgender [Analyse des Gesamtpakets](#) sowie folgender [Detailanalyse hinsichtlich Erneuerbarem Ausbau](#).

5. Erneuerbare-Wärme-Gesetz im Nationalrat beschlossen

Am 15.12.2023 wurde in der 247. Sitzung des Nationalrates mit den Stimmen von ÖVP, Grüne, SPÖ und Neos das Erneuerbare-Wärme-Gesetz unverändert zur [Regierungsvorlage](#) beschlossen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist der **Einbau von Heizsystemen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden können, im Neubau verboten. Ein Eingriff in den Bestand erfolgt allerdings nicht.**

Erhöhte Förderungen:

Anstatt mit Verboten wird nun mit Anreizen gearbeitet und im Rahmen der Umweltförderung im Inland der Umstieg auf ein Heizsystem welches mit erneuerbaren Energieträgern betrieben wird **mit durchschnittlich 75 Prozent der Investitionskosten gefördert.**

Auch die **Fördermittel für die thermische Sanierung** wurden von bisher EUR 14.000,- auf nunmehr bis zu EUR 42.000,- verdreifacht.

Die einschlägigen Förderungen wurden am 12.12.2023 in der 156. Sitzung der Umweltförderkommission einstimmig beschlossen und gelten für alle Förderungen die ab 1.1.2024 genehmigt werden.

ENERGIE

Weitere Infos auf der Website der Kommunal Kredit Public Consulting: [Sanierungsbonus NEU ab 2024](#).

6. Veröffentlichte Gesetze rund um den Jahreswechsel 2023/24

In Österreich wurden rund um den Jahreswechsel 2023/24 zahlreiche gesetzliche Änderungen veröffentlicht, die den Bereich Energie und Klima betreffen.

1. Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994, des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992, des Elektrizitätsabgabegesetzes, des Erdgasabgabegesetzes, des Kohleabgabegesetzes und der Bundesabgabenordnung ([BGBLA_2023_I_201.pdfsig \(bka.gv.at\)](#)); unter anderem mit:
 - i. Absenkung **Elektrizitätsabgabe** bis Ende 2024 auf 0,001 Euro je kWh
 - ii. Absenkung **Erdgasabgabe** bis Ende 2024 auf 0,01196 Euro je m³
 - iii. Absenkung **Erdgasabgabe** für Wasserstoff bis Ende 2024 auf 0,0038 Euro je m³
2. Änderung des **Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes** und des **Ökostromgesetzes 2012** ([BGBLA_2023_I_198.pdfsig \(bka.gv.at\)](#)); siehe zuletzt meine e-mail vom 28.11.2023; unter anderem mit:

EAG:

 - i. Schaffung eine Verordnungsgrundlage für die Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparungs-Kriterien von RFNBOs (als Voraussetzung für Förderungen und Anrechnung auf Ziele im Bereich erneuerbare Energien)
 - ii. Bei **Photovoltaik-Investitionszuschüssen: Wegfall des Kriteriums der Antragstellung „vor Beginn der Arbeiten“** für Vorhaben, die nach der (neuen) Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung freigestellt sind. Diesbezüglich wird noch auf allfällige Konkretisierungen in den Verordnungen und Bedingungen zu den nächsten Fördercalls zu warten
 - iii. **Entfall von Förderpauschale und Förderbeitrag für 2024**; ersatzweise Finanzierung durch das Bundesbudget

ÖSG 2012:

 - Änderung der Preisstellung bei Abnahmeverträgen zu Marktpreisen gemäß § 13 ÖSG 2012.
3. Änderung des **Emissionszertifikatgesetzes 2011** und **CBAM-Vollzugsgesetz 2023** (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_I_196/BGBLA_2023_I_196.pdfsig);

CBAM-Vollzugsgesetz 2023

 - i. die Inhalte dieses Gesetzes sind im Wesentlichen bereits zuvor schon veröffentlicht worden ([Updates \(bmf.gv.at\)](#)). Es geht im Wesentlichen nur noch um die Zuständigkeit und die Strafbestimmungen mit diesem Gesetz.

ENERGIE

4. Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011, des Erdölbevorratungsgesetzes 2012 und des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 ([BGBLA_2023_I_145.pdf](#) (bka.gv.at)) unter anderem mit:
 - i. Meldungen der Gasversorger an die E-Control zum Tarifikalkulator; Pflichten zur Information von Gaskunden;
 - ii. Gasbevorratungspflichten für Gasversorger und Betreiber von Stromerzeugungsanlagen von 50 MW oder mehr.
5. Emissionshandel (ETS 1 und ETS 2)
 - i. Konsolidierter Text zur Überwachungsverordnung (MRV 2018/2066): [EUR-Lex - 02018R2066-20240101 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)
 - ii. Versteigerungsverordnung (2023/2830): [EUR-Lex - 32023R2830 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

7. E-Control: Neue Gas- und Stromnetzentgelte

Die Strom- und Gasnetzentgelte erhöhen sich größtenteils in Österreich ab 1.1.2024.

Netzentgelte Strom mit Änderung der Systematik für Netzverlustentgelte

Die Netzentgelte für Strom werden sich mit Jänner 2024 größtenteils erhöhen. Aufgrund von Inflation, gestiegenen Investitionen und reduzierten Abgabemengen ergeben sich im Österreichschnitt ab 2024 um etwa 11,25 Prozent höhere Stromnetzentgelte für Industrie, Haushalt und Gewerbe.

Für einen Teil der Netzentgelte - die Netzverlustentgelte - kommt es zu einer Änderung der Kostenzuteilungssystematik. Bisher wurde die Kostenzuteilungssystematik so gewählt, dass die Netzverlustkosten in einem ersten Schritt den einzelnen Netzbereichen und Netzebenen zugeordnet wurden und anschließend auf die entnommene und jeweils erzeugte Menge aufgeteilt wurden. Hierdurch gab es immer ein gleich hohes Entgelt für Einspeisung und Entnahme je Netzbereich und Netzebene. „Das System wird nun dahingehend geändert, dass Einspeiser und Entnehmer entsprechend ihrer gesamten Mengen anteilig die Kosten zu tragen haben. Gleichzeitig wird ein einheitliches Netzverlustentgelt für alle Erzeuger bestgelegt. Dadurch kommt es zu unterschiedlichen Entwicklungen je nach Netzgebiet und Spannungsebene der Erzeugungsanlagen. Das nun einheitliche Netzverlustentgelt für Einspeiser in Höhe von 0,468 Cent/kWh führt gegenüber den zuletzt gültigen Netzentgelten im Schnitt zu einer leichten Senkung. Dadurch kommt es zu einer Gleichbehandlung zentraler und dezentraler Erzeugungstechnologien unabhängig vom Netzgebiet“, erläutert der Vorstand der E-Control, Alfons Haber, die neue Systematik.

Unter diesen Rahmenbedingungen kommt es in allen Netzbereichen zu deutlichen Erhöhungen bei der gemeinsamen Betrachtung der Netzentgelte. Lediglich in den Netzbereichen Burgenland und Oberösterreich kommt es zu einem reduzierten Netzentgelt.

ENERGIE

Weitere Informationen erhalten Sie in der Mediensendung der E-Control zu den [Stromnetzentgelten](#).

Neue Gasnetzentgelte für 2024

Die gegenständliche Novellierung der Netznutzungsentgelte basiert auf einem Mengengerüst mit einer durchschnittlich leicht gesunkenen Abgabemenge. Um witterungsbedingte Effekte zu glätten, basiert die Tarifierungsmenge auf dem arithmetischen Mittel der drei letztverfügbaren Jahre. Diese ist um 1,6 Prozent gesunken, wobei der Einsatz der Kraftwerke einen positiven Effekt hatte. Allerdings ist die diesjährige Entgeltentwicklung maßgeblich von den Kosten für die Beschaffung der Messdifferenzen und des Eigenverbrauchs sowie der Inflationsabgeltung beeinflusst.

In den Bundesländern Wien, Tirol und Vorarlberg steigen die Gasnetzentgelte, hier haben Mengenrückgänge und notwendige sicherheitstechnische Investitionen zu Kostensteigerungen geführt. In den Netzbereichen Steiermark, Niederösterreich und Kärnten kann eine Senkung der Entgelte verzeichnet werden. In den übrigen Bundesländern, so auch Oberösterreich, ändern sich die Gasnetzentgelte kaum.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Mediensendung der E-Control zu den [Gasnetzentgelten](#).

8. Neue Energiepreisindizes für mehr Transparenz

Neue Energiepreisindizes für mehr Transparenz

Die Österreichische Energieagentur veröffentlicht ab Ende des Jahres weitere Energiepreisindizes für die Energieträger Strom und Gas.

Die Österreichische Energieagentur veröffentlicht seit Oktober 2008 den Österreichischen Strompreisindex (ÖSPI) sowie seit 2015 den Österreichischen Gaspreisindex (ÖGPI) als unabhängiges Informationsservice für Marktteilnehmer. Mit Ende Dezember 2023 hat die Österreichische Energieagentur ihr Portfolio an Energiepreisindizes für die Energieträger Strom und Gas erweitert:

Neue Indizes für Strom und Gas, um Marktdynamik gerecht zu werden

Die neuen Indizes teilen sich in die Gruppe der Strompreisindizes (ÖSPIx) und die Gruppe der Gaspreisindizes (ÖGPIx). Um unterschiedlichen Risikopräferenzen gerecht zu werden, erstellt die Österreichische Energieagentur drei bzw. vier Indextypen mit unterschiedlichen Eigenschaften (monatlich, quartalsweise, jährlich und für Gas zusätzlich saisonal). Die jeweiligen Berechnungsmethoden spiegeln unterschiedliche Beschaffungsstrategien der Energieversorger wider. Durch diese Pluralisierung der Indizes können die neuen Dynamiken auf den Energiemärkten besser und transparenter dargestellt werden. Zugleich kann durch die neuen Indizes der Vielfalt an Endkundenangeboten gerechter werden.

ENERGIE

Drei neue Strompreisindex-Varianten

Der bestehende ÖSPI wird ab sofort um einen monatlichen, quartalsweisen und jährlichen Strompreisindex erweitert: ÖSPI Monat, ÖSPI Quartal und ÖSPI Jahr. Darüber hinaus werden die Strompreisindizes weiter unterteilt in Gesamt-, Base-, Peak- und Off-peak-Indizes.

Vier neue Gaspreisindex-Varianten

Der bestehende ÖGPI wird ab sofort um einen monatlichen, quartalsweisen, saisonalen und jährlichen Gaspreisindex erweitert: ÖGPI Monat, ÖGPI Quartal, ÖGPI Saison und ÖGPI Jahr.

Die ersten aktuellen Index-Zahlen aus der [Strompreisindex-Gruppe](#) und der [Gaspreisindex-Gruppe](#) wurden am 27.12.2023 veröffentlicht.

Alle Informationen zur Berechnungsmethode finden Sie [hier](#) bzw. Antworten auf häufig gestellte Fragen [hier](#).

9. Fragebogen zu Klimawandelanpassungen in Betrieben

Unterstützt vom Projekt „KiG-KMU: Klimaresilient-integrative Geschäftsmodelle in Unternehmen“ des Klima- und Energiefonds entwickelt die FH Kärnten ein Pilotkonzept für ein integratives und anwendungsfreundliches Tool, das österreichische Unternehmen dabei unterstützt, ihre Resilienz gegenüber dem Klimawandel zu stärken. Das Vorhaben zielt darauf ab, Klimawandelanpassungen erfolgreich in Geschäftsmodelle und -tätigkeiten zu integrieren.

Unternehmen aller Branchen und Größen sind eingeladen, sich an einer Erhebung zu beteiligen. Eine Teilnahme ist bis 31.1.2024 möglich.

Alle Informationen und die Möglichkeit zur Teilnahme finden Sie unter folgendem [Link](#).

10. Förderungen im Energie- und Mobilitätsbereich

Alle klimaaktiv-Förderungen im Energie- und Mobilitätsbereich können Sie zentral über die Förderungs-Landingpage auf der [Website von klimaaktiv](#) abrufen.

11. Aktuelle Ausschreibungsstarts des Klima- und Energiefonds

Wir möchten Sie gerne auf die aktuellen Ausschreibungsstarts der Klima und Energiefonds aufmerksam machen und laden Sie ein, Ihre innovativen Klimaschutzideen und -projekte einzureichen.

ENERGIE

Kürzlich gestartete Ausschreibungen:

Muster- und Leuchtturmprojekte Photovoltaik 2023

Einreichfrist: 30.4.2024, 12:00 Uhr | Budget: 20 Mio. Euro

Im Rahmen dieser Ausschreibung werden Investitionen in die Planung und Errichtung von innovativen PV-Anlagen größer 10 kWp bis 5 MWp gefördert. Stromspeicher können Teil des Projektes sein und können mitgefördert werden. Die alleinige Förderung von Stromspeicherprojekten ist nicht Teil dieser Förderaktion. Gefördert werden neu installierte Anlagen, die besonders innovative Komponenten oder Anlagen- bzw. Integrationskonzepte aufweisen. Besonderer Wert wird hierbei auf Systemintegration und das Potenzial zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Anlage gelegt.

[Zur Ausschreibung](#)

Großspeicheranlagen

Einreichfrist: 31.5.2024, 12:00 Uhr | Budget: 35 Mio. Euro

Mit diesem Programm werden „Großspeicheranlagen“ mittlere und große netzdienliche Strom- und Wärmespeicheranlagen, die eine effektivere Nutzung von erneuerbaren Energien ermöglichen, indem sie deren Fluktuation in der Gewinnung abfedern, gefördert. Dazu steht ein Budget von 35 Mio. Euro zur Verfügung, mit dem diese innovativen Technologien bei der Marktdurchdringung unterstützt werden und so zur Stabilisierung des Stromnetzes der Zukunft beitragen.

[Zur Ausschreibung](#)

greenstart (2023)

Einreichfrist: 15.2.2024, 12:00 Uhr | Budget: 600.000 Euro

Mit der Initiative greenstart wird neuen und bestehenden Unternehmen ein Impuls für die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle geboten. Ziel ist die (Weiter-)Entwicklung von grünen Business-Ideen in den Bereichen Klimaschutz und Klimawandelanpassung. Der Klimafonds stellt den Start Ups durch Workshops, Coachings, Netzwerkkontakte und finanzielle Unterstützungen wertvolle Hilfe zur Verfügung.

[Zur Ausschreibung](#)

12. klimaaktiv: Fachinformation Wärmepumpe & Wärmenetze Fachinformation Wärmepumpe

Im Erdreich ist Wärme gespeichert, die mittels Wärmepumpen effizient und kostengünstig genutzt werden kann.

ENERGIE

klimaaktiv hat zwei neue Fachinformationen verfasst, die Informationen über die nachhaltige und zuverlässige Wärmegewinnung mittels Wärmepumpen vermittelt. Inhaltlich wird gesondert auf Erdsondenspeicher und Grundwasser-Wärmepumpen eingegangen.

Weitere Informationen sowie die Links zu den Fachinformationen finden Sie auf folgender [Website](#).

Wärmenetze für die Wärmewende

Beim Ausstieg aus den „Fossilen“ sind Wärmenetze ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Als Energiedrehscheiben erlauben Wärmenetze die Integration unterschiedlichster erneuerbarer Wärmequellen. Sie lassen sich flexibel gestalten und lokal vorhandene Potenziale für erneuerbare Energien besser nutzbar machen. Das große Plus für die angeschlossenen Verbraucher:innen: Sie müssen keine eigene Heizungsanlage mehr installieren und betreiben. Das ist vor allem in dicht besiedelten Gebieten und Ballungsräumen von Vorteil - technisch und wirtschaftlich.

klimaaktiv, die Initiative des Klimaschutzministeriums, unterstützt bei strategischen Überlegungen zum Einsatz von Wärmenetzen in Gemeinden und auch bei der konkreten Planung zu Ausbau und Neuerrichtung - inklusive finanzieller Förderungen. Alle Informationen dazu finden Sie unter folgendem [Link](#).

13. klimaaktiv ProTool Schulung Webinar - klimaaktiv ProTool Schulung, 27. Februar 2024

In dieser Online-Schulung werden Ihnen Werkzeuge zur Durchführung eines allgemeinen Energieaudits für Unternehmen vorgestellt.

Das klimaaktiv ProTool ist ein Excel Tool, das für eine umfassende Erstanalyse der Energieeffizienz im Betrieb eingesetzt wird. Es entspricht weitgehend den Anforderungen an Energieberatungen nach dem Energieeffizienzgesetz. Mit diesem Tool kann auch der Bereich „Mobilität“ bearbeitet werden.

Sie erhalten eine theoretische Einführung in das klimaaktiv ProTool und wenden es im Anschluss anhand eines Übungsbeispiels an.

Wann: 27. Februar 2024, 9:00 bis 11:30 Uhr

Dauer: rund 2,5 Stunden

Wo: Online (MS-Teams)

Was erwartet Sie in der klimaaktiv Schulung:

- Einführung in das klimaaktiv ProTool
- Erarbeitung eines Übungsbeispiels mit den Teilnehmer:innen

Vortragender: Mag. DI Konstantin Kulterer, Österreichische Energieagentur

ENERGIE

Kosten: kostenfrei

Anmeldung über das [Convento-Anmeldeformular](#)

14. EU-Kommission vergibt Zuschuss für gemeinsames Wasserstoff-Projekt von VERBUND und LAT Nitrogen

Grüner Wasserstoff ist der Schlüssel zur Dekarbonisierung industrieller Produkte und Prozesse. Die VERBUND AG hat gemeinsam mit dem Projektpartner LAT Nitrogen ein Dekarbonisierungsprojekt - Green Ammonia Linz - initiiert, das grünen Wasserstoff für die großtechnische Produktion von Düngemitteln, Melamin und technischem Stickstoff am LAT Nitrogen-Standort in Linz einsetzt und damit den Europäischen Green Deal und die Österreichische Wasserstoffstrategie unterstützt. Das Projekt Green Ammonia Linz wurde zusammen mit 36 anderen Projekten von der Exekutivagentur der Europäischen Kommission für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) ausgewählt, um finanzielle Unterstützung aus dem dritten Aufruf des Innovationsfonds für Großprojekte zu erhalten. Mit diesen Projekten investiert die EU 3,45 Mrd. EUR, um innovative Technologien in den Bereichen energieintensive Industrien, Wasserstoff, erneuerbare Energien und die Herstellung von Komponenten für die Energiespeicherung und erneuerbare Energien auf den Markt zu bringen. Der Zuschuss in Höhe von 48,5 Mio. EUR für das Projekt Green Ammonia Linz zeigt die Relevanz des Projekts im Hinblick auf die Dekarbonisierung der „hard-to-abate“-Sektoren.

Weitere Informationen finden Sie in folgender [Pressemitteilung](#).

15. Bereichsübergreifende Energielenkungsübung

Am 14. November 2023 fand in Wien eine bereichsübergreifende Energielenkungsübung statt. Diese vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) in Kooperation mit dem Fachverband Gas Wärme sowie mit Österreichs Energie organisierte Simulation brachte Interessensvertreter:innen und Expert:innen des Energiemarktes in Österreich zusammen, um die Vorbereitungen für eine mögliche Energiekrise zu erproben.

Hauptziel der Übung war es, ein realistisches Energiekrisenszenario zu simulieren. Das Szenario beinhaltete eine Kombination von Faktoren wie extreme Wetterbedingungen, Unterbrechung von Gasimporten, Leitungsgebrechen bis hin zu einer Solidaritätsanfrage eines Nachbarlandes.

Wichtige Erkenntnisse

Die Übung ermöglichte eine aktive Beteiligung von Vertreter:innen des gesamten Energiesektors (Gas und Strom). Die gemeinsamen Bemühungen des Energiemarktes, des BMK, sowie der Regulierungsbehörde E-Control zeigten die zentrale Bedeutung einer effektiven Kommunikation und Koordination bei der Bewältigung einer Krise. Weiters testeten die Teilnehmer:innen die Effizienz bestehender Regelungen und Instrumente, u.a. den Einsatz der Merit Order List einschließlich Echtzeitgeboten und Monitoring.

ENERGIE

Die Übung unterstrich auch die Rolle des öffentlichen Bewusstseins und Engagements in Krisenzeiten. Die gewonnenen Erkenntnisse werden dazu beitragen, etablierte Verfahren zu verfeinern und anzupassen, um möglichen zukünftigen Versorgungsengpässen besser begegnen zu können.

Weitere Informationen dazu in der [Pressemitteilung des BMK](#).

16. CO₂-Steuer - Übersicht der europäischen Länder

In 19 Ländern Europas gibt es schon eine CO₂-Abgabe. Im Jahr 2021 führte Deutschland einen nationalen Emissionshandel ein, der die Bereiche Verkehr und Gebäude betrifft. Dieser Ansatz verlangt, für jede Tonne CO₂ ein Zertifikat abzugeben und setzt somit einen Festpreis für Verschmutzung. Ein Klimainstrument, welches in vielen Staaten Europas bereits gut funktioniert habe, ohne dass die Wirtschaft zusammenbräche. 2022 folgte schließlich auch Österreich diesem Weg. In Österreich kam die CO₂-Steuer nach Verschiebungen nun im Oktober 2022.

Doch welche europäischen Länder haben bereits eine CO₂-Steuer implementiert? Einen Überblick verschafft der [Artikel im Industriemagazin](#).

17. Rückgang bei Diesel und Heizöl setzte sich 2023 fort

Der Verbrauch von Diesel und Benzin in Österreich liegt 2023 laut einer Markteinschätzung des Fachverbandes der Mineralölindustrie (FVMI) bei insgesamt 7,41 Millionen Tonnen, was den rückläufigen Trend seit 2019 bestätigt.

Umgerechnet von Tonnen in Liter wurden 2023 etwa 9 Milliarden Liter Kraftstoff verbraucht - rund 2,14 Milliarden Liter Benzin und rund 6,86 Milliarden Liter Diesel. Im Jahr 2022 waren es rund 9,24 Milliarden Liter, im Jahr 2019 vergleichsweise noch rund 10,54 Milliarden Liter Kraftstoff.

Der voraussichtliche Jahresverbrauch von Diesel ist mit rund 5,79 Millionen Tonnen gegenüber dem Vorjahr (-5,5 Prozent) zurückgegangen, während der Benzinverbrauch mit 1,62 Millionen Tonnen einen Zuwachs um 7,8 Prozent erfuhr. Der Heizölverbrauch verzeichnete 2023 laut FVMI-Markteinschätzung ein Minus von 8,6 Prozent und liegt damit bei rund 848.000 Tonnen. Die Tendenz der Vorjahre mit einem Minus bei Diesel und Heizöl und einem Plus bei Benzin hat sich damit 2023 fortgesetzt.

STEUERN UND FINANZEN

1. Neue steuer- und beitragsfreie Mitarbeiterprämie 2024!

Mit der seit 1.1.2024 neu eingeführten Mitarbeiterprämie wird die bisherige Teuerungsprämie der Kalenderjahre 2022 und 2023 verlängert. Im Gegensatz zu den Vorjahren muss die Mitarbeiterprämie **in vollem Umfang auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift** erfolgen.

Zulagen und Bonuszahlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Grund der Teuerung **zusätzlich im Kalenderjahr 2024 geleistet werden, sind bis zu 3.000,-- Euro pro Jahr steuer- und beitragsfrei**, wenn die Zahlung auf Grund von

- **Kollektivverträgen** oder
- **Betriebsvereinbarungen**, die auf Basis einer kollektivvertraglichen Ermächtigung abgeschlossen wurden, erfolgt.

Kann in einem solchen Fall eine Betriebsvereinbarung nicht abgeschlossen werden, weil kein Betriebsrat gebildet ist, kann die Zahlung auf Grund einer **vertraglichen Vereinbarung** der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgenommen werden.

Bei Fehlen eines kollektivvertragsfähigen Vertragsteiles auf Dienstgeberseite kann die Zahlung auch auf Grund einer Betriebsvereinbarung, die zwischen einer einzelnen Dienstgeberin bzw. einem einzelnen Dienstgeber und dem kollektivvertragsfähigen Vertragsteil auf der Dienstnehmerseite abgeschlossen wurde, erfolgen.

Bei der Mitarbeiterprämie muss es sich um eine **zusätzliche Zahlung** handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde. In den Kalenderjahren 2022 und 2023 gewährte Teuerungsprämien stellen keine Zahlung dar, welche bisher üblicherweise gewährt wurde. Belohnungen auf Grund von bisherigen Leistungsvereinbarungen sind nicht steuer- und beitragsfrei.

Werden im Kalenderjahr 2024 sowohl eine Gewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35 EStG als auch eine Mitarbeiterprämie ausbezahlt, sind diese nur insofern steuerfrei, als sie insgesamt den Betrag von 3.000,-- Euro pro Jahr nicht übersteigen. Wird diese Summe überschritten, unterliegt der übersteigende Betrag der Lohnsteuer- und Beitragspflicht.

Die Mitarbeiterprämie kann **auch geringfügig Beschäftigten und Teilzeitkräften** in vollem Ausmaß ausbezahlt werden.

STEUERN UND FINANZEN

2. Neuregelung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen

Auf Grund einer Änderung der Sachbezugswerteverordnung kommt es **rückwirkend mit 1.1.2023** zu einigen Klarstellungen im Bereich der Elektrofahrzeuge. Die Neuregelungen betreffen die Zuordnung der Lademenge und die Ermittlung des Sachbezuges bei geleasteten Ladestationen.

Aufladen bei der Dienstgeberin bzw. beim Dienstgeber

Kann die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer bei der Dienstgeberin bzw. beim Dienstgeber ein firmeneigenes Elektrofahrzeug, welches auch privat genutzt werden darf, unentgeltlich aufladen, ist kein Sachbezug anzusetzen.

Wird ein dienstnehmereigenes (privates) Elektrofahrzeug unentgeltlich aufgeladen, liegt ebenso kein Sachbezug vor.

Ersatz der Ladekosten

Ersetzt oder trägt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Kosten für das Aufladen eines firmeneigenen Elektrofahrzeuges, ist kein Sachbezug anzusetzen, wenn

- die Kosten des Aufladens an einer öffentlichen Ladestation nachgewiesen werden (mittels Beleg bzw. Glaubhaftmachung), oder
- Neu: wenn an einer nicht öffentlichen Ladestation die nachweisliche Zuordnung der Lademenge zum firmeneigenen Elektrofahrzeug sichergestellt ist (bisher musste die Zuordnung der Lademenge durch die Ladestation sichergestellt sein). Der Strompreis für den Kostenersatz ist vom Bundesminister für Finanzen spätestens bis 30.11. jeden Jahres im Rechts- und Fachinformationssystem des Finanzressorts zu veröffentlichen. Als Kostenersatz für das Kalenderjahr 2024 sind 33,182 Cent/Kilowattstunde anzusetzen.

Die **Zuordnung der Lademenge** zum firmeneigenen Elektrofahrzeug kann erfolgen durch:

- die Ladestation selbst,
- das Elektrofahrzeug selbst ("In-Vehicle-Aufzeichnungen"),
- vom Ladestationanbieter zur Verfügung gestellte Apps bzw. Aufzeichnungen des Herstellers (charging history), oder
- Registrieren des Elektrofahrzeuges mittels Chip bzw. RFID-Karte oder Schlüssel, wenn dieser bzw. diese eindeutig dem Elektrofahrzeug zugeordnet werden kann.

STEUERN UND FINANZEN

Hinweis: Ist die Zuordnung der Lademenge aus der nicht öffentlichen Ladestation nachweislich nicht möglich, ist für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.1.2026 enden, für einen Kostenersatz von 30,- Euro pro Kalendermonat kein Sachbezug anzusetzen. Für Lohnzahlungszeiträume im Kalenderjahr 2023 gilt diese Regelung auch, wenn die verwendete Ladeeinrichtung nachweislich nicht in der Lage ist, die Lademenge dem Kraftfahrzeug zuzuordnen. Die Pauschalregelung gilt nicht für Elektrofahrräder.

Kostenersätze der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für das Aufladen eines dienstnehmereigenen (privaten) Elektrofahrzeuges stellen keinen Auslagenersatz dar. Es liegt somit beitrags- und steuerpflichtiger Arbeitslohn vor (Lohnsteuerrichtlinien 2002, Randzahl 207c).

Ladestation

Ersetzt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber ganz oder teilweise die Kosten für die Anschaffung einer Ladestation für ein firmeneigenes Elektrofahrzeug oder schafft sie bzw. er für die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer eine Ladestation an, ist nur der 2.000,- Euro übersteigende Betrag als geldwerter Vorteil anzusetzen.

Neu: Wenn die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Ladestation für das firmeneigene Elektrofahrzeug least und der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer zur Verfügung stellt, ist auf die im Leasingvertrag der Berechnung der Leasingrate zugrundeliegenden Anschaffungskosten abzustellen. Als Sachbezug ist jener Teil der Leasingrate anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis des 2.000,00 Euro übersteigenden Betrages zu den Anschaffungskosten ergibt.

Beispiel 1:

Eine Dienstgeberin least für ihren Mitarbeiter eine Ladestation zum Aufladen des firmeneigenen Kraftfahrzeuges bei ihm zuhause. Die im Leasingvertrag zugrunde gelegten Anschaffungskosten betragen 3.000,- Euro. Der Leasingvertrag wird auf fünf Jahre abgeschlossen und die monatliche Miete beträgt 60,- Euro.

Lösung: Die Anschaffungskosten übersteigen den Freibetrag um 1.000,- Euro, somit um ein Drittel (1.000,- : 3.000,- = 33,33 Prozent). Von der Leasingrate sind daher monatlich 20,00 Euro als Sachbezug anzusetzen (ein Drittel von 60,- Euro).

Beispiel 2:

Ein Dienstgeber least für seine Mitarbeiterin eine Ladestation zum Aufladen des firmeneigenen Kraftfahrzeuges bei ihr zuhause. Die im Leasingvertrag zugrunde gelegten Anschaffungskosten betragen 1.800,- Euro. Der Leasingvertrag wird auf vier Jahre abgeschlossen und die monatliche Miete beträgt 45,- Euro.

Lösung: Die Anschaffungskosten übersteigen den Freibetrag von 2.000,- Euro nicht. Es ist daher kein Sachbezug anzusetzen.

Quelle: ÖKG-Veröffentlichung - Newsletter Nr. 1/Jänner 2024

STEUERN UND FINANZEN

3. Hilfe, mein Kunde zahlt nicht? Keine Panik!

Fehlende Liquidität aufgrund Zahlungsverzugs bei den Kund:innen bzw. Geschäftspartner:innen ist eines der Hauptprobleme im Unternehmen und kann bei einem ungenügenden Forderungsmanagement bis zur Zahlungsunfähigkeit und damit zur Insolvenz führen.

- Vertragsgestaltung
- Absicherungsmöglichkeiten (Zahlungsmodalitäten, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Pfandrechte, Zurückbehaltungsrecht, Bankgarantien, Bürgschaften)
- Wie sieht eine korrekte Rechnung aus?
- Was tun bei Zahlungsverzug? (Mahnung, Mahnspesen, Ratenzahlungsvereinbarungen, Sicherheitenrealisierung, Vertragsauflösung)
- Verfahren der Forderungsbetreibung (eigenständige Mahnung, Inkassobüro, gerichtliche Betreuung, Kosten)
- Verzugszinsen, Pönalen
- Wann verjähren Forderungen?
- Wie exekutiere ich Forderungen?
- Wer zahlt die Kosten?
- Kann ich einen Insolvenzvertrag stellen, um mein Geld zu bekommen?

Termin/Ort: Mi, 31.1.2024, 14:00 - 16:00 Uhr, online

Preis: EUR 79,-- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 109,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2024-24557>

TECHNOLOGIE

1. Nano EHS und KI Trust Ausschreibung

Die nationale Ausschreibung Nano EHS und KI Trust 2023 der FFG ist geöffnet.

Die aktuelle Ausschreibung hat zwei Teile, nämlich Nano Environment, Health and Safety (Nano EHS) mit einem Budget von 583.200 Euro und KI Trust mit einem Budget von 400.000 Euro.

Nano EHS ist ein Forschungsschwerpunkt des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und behandelt sicherheits- und risikobezogene Fragestellungen im Bereich der Nanomaterialien und Advanced Materials. Im Rahmen von Nano EHS sind zwei F&E-Dienstleistungen zum Ausschreibungsschwerpunkt „Weiterentwicklung des Safe-and-Sustainable-by-Design (SSbD)-Modells im Hinblick auf soziale Aspekte“ sowie eine F&E-Dienstleistung zum Ausschreibungsschwerpunkt „Chancen und Risiken des Einsatzes von Nano- bzw. Advanced Materials in der Landwirtschaft unter Anwendung von digitalen Technologien“, jeweils zu 162.000 Euro exkl. USt, ausgeschrieben.

Mit KI Trust wird auf die zunehmende gesellschaftliche Bedeutung der Künstlichen Intelligenz Bezug genommen. Hier ist eine F&E-Dienstleistung zum Ausschreibungsschwerpunkt „KI Trust - Analyse und Entwicklung von Sicherheits- und Governancekonzepten zum Thema KI“ mit 330.000 Euro exkl. USt. ausgeschrieben.

Einreichschluss: 21.3.2024, 12:00 Uhr.

Weiterführende Informationen sowie die Ausschreibungsunterlagen finden Sie auf der [Homepage](#) der Ausschreibung.

TECHNOLOGIE

2. Ausschreibung Digitale Technologien für Mensch und Gesellschaft 2023: Klimawandel und Gesundheit - Awareness und Anpassung

Die Wechselwirkungen zwischen Klimawandel und Gesundheit sind unbestritten - Verhaltensänderungen und Anpassungen auf individueller Ebene sind notwendig. Herausforderungen bestehen unter anderem darin, die notwendige Awareness zu schaffen, das notwendige Wissen für die Umsetzung von Anpassungen im eigenen Lebensumfeld bereitzustellen und die Motivation für Änderungen zu unterstützen. Wo können innovative Lösungen ansetzen, die das Wissensniveau, die Awareness sowie die Motivation zur Umsetzung von Änderungen steigern, sowie bestenfalls die Auswirkungen des Klimawandels mildern? Technologien stehen hierbei nicht im Zentrum, sondern haben eine ermöglichende Funktion (enabler) und können durchaus auch spielerisch eingesetzt werden (serious gaming). Es geht hier nicht nur um forschungsgetriebene, sondern auch um soziale und organisatorische Innovation. Die Adressierung der Themenstellungen bedarf der interdisziplinären Zusammenarbeit unter Einbindung der relevanten Nutzer:innengruppen.

Einreichschluss: 28.2.2024 12:00 Uhr.

Weiterführende Informationen sowie die Ausschreibungsunterlagen finden Sie auf der [Homepage](#) der Ausschreibung.

3. Automate Upper Austria 2024

Nachhaltiges, wettbewerbsfähiges Wirtschaften wird im Angesicht von Herausforderungen wie dem Fachkräftemangel, volatilen Rohstoffpreisen, unsicheren Lieferketten oder steigenden Energiekosten immer schwieriger. Eine intelligente, automatisierte und digitalisierte Produktion kann diese Herausforderungen lösen. Sie zielt darauf ab, Fertigungsprozesse zu optimieren, die Produktqualität zu verbessern, die Effizienz zu steigern und die Flexibilität zur Anpassung an sich ändernde Anforderungen zu erhöhen. Dementsprechend zeigt die Konferenz AUTOMATE UPPER AUSTRIA Potenziale und Möglichkeiten einer intelligenten und digitalen Produktion anwendungsnah und branchenunabhängig auf. Profitieren Sie von Praxisbeispielen, Live-Demos und Einblicken in Unternehmen!

Termin: 31. Jänner 2024 / 9:00 - 17:00 Uhr

Ort: FANUC Österreich, Vorchdorf

Weitere Informationen zur Veranstaltung, sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

AUSGABE 1 | 16.1.2024

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

4. Antrittsvorlesungen an der JKU am 29. Jänner 2024

Die Johannes Kepler Universität Linz lädt für 29. Jänner 2024, 16:00 Uhr, zu Antrittsvorlesungen von neu berufenen Professoren ein.

Die Referenten und nähere Informationen:

- Univ.-Prof. Dr. Gerd Bramerdorfer, Institut für Elektrische Antriebe und Leistungselektronik - [“Electric Machines - A Topical Research Domain?”](#)
- Univ.-Prof. Dr. Andreas Schell, Institut für Halbleiter- und Festkörperphysik - [“Quantum Science and Technology with Solid-State Emitters“](#)

[Hier](#) geht es zur Anmeldung.

Informationen zu allen Antrittsvorlesungen an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät finden Sie auf der [Homepage](#).

Ausgabe 1 | 16.1.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Umfrage zum Industriestandort Österreich

Die Diskussion um den Industriestandort Österreich wird immer intensiver. Multiple Herausforderungen setzen Industrieunternehmen unter Druck und beeinflussen die Wettbewerbsfähigkeit.

Zu Beginn des Jahres 2024 möchten wir verstehen, was Sie beschäftigt und aufzeigen, was Ihr Unternehmen und Ihre Branche jetzt benötigen und wo die größten Risiken liegen. Die Attraktivität des heimischen Standorts, die Verlagerung von Wertschöpfungsketten und Lieferkettenprobleme sind die Kernthemen.

Ihre Einschätzungen sind wertvolle Orientierungspunkte für wichtige Diskussionen rund um den Industriestandort Österreich.

Wir bitten Sie, sich einige Minuten Zeit zu nehmen, um den [Fragebogen](#) auszufüllen.

Die Teilnahme ist bis 31. Januar 2024 möglich.

2. Altlasten: 1. Altlastenatlas-Verordnung-Novelle 2023

Mit 15.1.2024 tritt die 1. Novelle zur Altlastenatlasverordnung 2023 ([1.Altlastenatlas-VO-Novelle 2023 - BGBl. II 406/2023](#)) in Kraft. Die Änderungen betreffen die Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg. Damit erfolgen die Ausweisung weiterer Altlasten, die Festlegung der Prioritätenklasse, die Änderung der Prioritätenklassen als „gesichert“ bzw. „saniert“ bei Altlasten und Änderungen bei den Grundstücksnummern, der Katastralgemeinde oder des Bezirkes.

Betreffend Standorte in OÖ wird mit der Novellierung die Kokerei Linz nun als „gesichert“ ausgewiesen. In den [Umweltnews](#) auf wko.at finden Sie eine Auflistung der betroffenen Standorte.

Details zu den einzelnen Standorten sind unter <https://altlasten.gv.at/atlas/verzeichnis.html> abrufbar.

Ausgabe 1 | 16.1.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

3. Änderung des Umweltförderungsgesetzes

Die Änderungen im Umweltförderungsgesetz betreffen, neben redaktionellen Anpassungen, die Implementierung bzw. die Festlegungen von Förderhöhen von Fördermaßnahmen zur Kreislaufwirtschaft und des Flächenrecyclings, nachhaltiger Produkte, Energieeffizienz und Sanierungsoffensive.

Der Zusagerahmen wird bis 2027 festgelegt und beträgt für die Jahre 2023 bis 2027:

Reguläre Umweltförderung im Inland	751 Millionen €
Energieeffizienz	1.520 Millionen €
Sanierungsoffensive	3.645 Millionen €
Einkommensschwache Haushalte (thermische Sanierungsmaßnahmen und Wechsel auf klimafreundliche Heizungen)	1.600 Millionen €

Im Umweltkontrollgesetz werden die Basiszuwendungen an das Umweltbundesamt auf 25 Millionen Euro jährlich erhöht.

Für die Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung werden die Beitragssätze ab 1. Jänner 2025 um etwa 15 Prozent erhöht.

Dem Altlastenbeitrag unterliegen Tätigkeiten wie in [§ 3 ALSAG](#) genannt. Die Beitragshöhe wird in [§ 6 ALSAG](#) festgelegt. Die Änderungen per 1. Jänner 2025 sind markiert.

Der Altlastenbeitrag beträgt für beitragspflichtige Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 je angefangene Tonne für

1. a) Aushubmaterial oder
- b) Baurestmassen oder gleichartige Abfälle aus der Produktion von Baustoffen gemäß Anhang 2 der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016, oder

Ausgabe 1 | 16.1.2024

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

c) sonstige mineralische Abfälle, welche die Grenzwerte für die Annahme von Abfällen auf einer Baurestmassendeponie gemäß Deponieverordnung 2008 (Anhang 1, Tabelle 5 und 6), BGBl. II Nr. 39, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016, einhalten,

ab 1. Jänner 2008 8,00 Euro

ab 1. Jänner 2012 9,20 Euro

ab 1. Jänner 2025 10,60 Euro

2. alle übrigen Abfälle

ab 1. Jänner 2008 87,00 Euro

ab 1. Jänner 2025 100,10 Euro.

Der Altlastenbeitrag für die Ablagerung von Abfällen auf einer Deponie je angefangene Tonne für

1. Bodenaushub-, Inertabfall- oder Baurestmassendeponien

ab 1. Jänner 2008 8,00 Euro

ab 1. Jänner 2012 9,20 Euro

ab 1. Jänner 2025 10,60 Euro

2. Reststoffdeponien

ab 1. Jänner 2008 18,00 Euro

ab 1. Jänner 2012 20,60 Euro

ab 1. Jänner 2025 23,70 Euro

3. Massenabfalldeponien oder Deponien für gefährliche Abfälle

ab 1. Jänner 2008 26,00 Euro

ab 1. Jänner 2012 29,80 Euro

ab 1. Jänner 2025 34,30 Euro.

Werden Abfälle zur Ablagerung auf einer Deponie außerhalb des Bundesgebietes befördert, sind bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit die Kriterien der Deponie(unter)klasse gemäß [Deponieverordnung 2008](#) insbesondere die wesentlichen Abfallannahmekriterien und die genehmigten Abfallarten, zu berücksichtigen.

Ausgabe 1 | 16.1.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Der Altlastenbeitrag beträgt für das Verbrennen in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage im Sinne der Abfallverbrennungsverordnung bzw. die Beförderung von Abfällen zu dieser Tätigkeit außerhalb des Bundesgebietes unabhängig von der Abfallart je angefangener Tonne

ab 1. Jänner 2006	7,00 Euro
ab 1. Jänner 2012	8,00 Euro
ab 1. Jänner 2025	9,20 Euro

Der Altlastenbeitrag beträgt für das Einbringen von Abfällen in einen Hochofen oder für das Befördern dieser Abfälle zu genannter Tätigkeit außerhalb des Bundesgebietes je angefangene Tonne

ab 1. Jänner 2008	7,00 Euro
ab 1. Jänner 2012	8,00 Euro
ab 1. Jänner 2025	9,20 Euro.

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Die Änderungen beim Altlastenbeitrag werden mit 1. Jänner 2025 wirksam. Betroffenheit besteht insbesondere bei Förderwerbern und Abfallbesitzern.

Den Link zum BGBl. I Nr. 152/2023 und weitere Infos finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

4. Datenbogen zu Natura-2000-Gebieten wurde verbessert

Für jedes Natura-2000-Gebiet gibt es einen spezifischen Datenbogen, in dem Informationen über das Gebiet, die Lage (dargestellt als digitaler Geodatensatz), ökologische Angaben über Lebensraumtypen und Arten sowie die Beschreibung und Bewirtschaftung des Gebiets enthalten sind. Dieser Datenbogen wurde nun im Zuge des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2806 verbessert und soll im Rahmen der bisherigen 6-jährlichen Aktualisierungsabständen diesen „Standard-Datenbogen für Natura 2000“ von den Mitgliedstaaten verwendet werden. Der Beschluss wurde am 18. Dezember 2023 kundgemacht und gilt ab dem 01. Februar 2025. Der Durchführungsbeschluss 2011/484/EU wird mit 31. Jänner 2025 aufgehoben.

Links:

- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/2806](#) über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten
- [Durchführungsbeschluss 2011/484/EU](#) über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten (aufgehoben mit 31. Jänner 2025)
- [Online-Referenzportal für Natura 2000](#)

Ausgabe 1 | 16.1.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

5. BVT-Schlussfolgerung zu Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2749 wurde am 18. Dezember 2023 kundgemacht und gilt grundsätzlich ohne Übergangsfristen für Unternehmen von Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte (IPPC-Anlagen).

Die in diesen BVT-Schlussfolgerungen genannten und beschriebenen Techniken sind weder normativ noch erschöpfend. Andere Techniken, die ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten, können eingesetzt werden. Soweit nicht anders angegeben, sind die BVT-Schlussfolgerungen allgemein anwendbar und fassen die Dokumentation zu den besten verfügbaren Techniken für Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte zusammen.

Weiters wird auf BVT-Schlussfolgerungen und BVT-Merkblätter auf weitere relevante geregelte Tätigkeiten, Anwendungsbereiche, Begriffsbestimmungen etc. verwiesen und enthält eine Beschreibung von Techniken zur Erhöhung der Energieeffizienz und Minderung von Emissionen in die Luft bzw. Wasser.

Betreiber von IPPC-Anlagen, die in den Anwendungsbereich dieser Schlussfolgerungen fallen, müssen, wenn die Tätigkeit eine Haupttätigkeit darstellt, der Behörde innerhalb eines Jahres (bis 18. Dezember 2024) mitteilen, ob sich der Stand der Technik für ihre Anlagen durch die BVT-Schlussfolgerungen geändert hat. Anlagen, für die dies zutrifft, müssen innerhalb von maximal 4 Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerung (bis 18. Dezember 2027) an die besten verfügbaren Techniken im Sinn der Schlussfolgerungen angepasst werden. Details zum Anpassungsverfahren sind für gewerbliche Betriebsanlagen im [§ 81b Gewerbeordnung](#) bzw. für Abfall(mit)behandlungsanlagen im [§ 43a Abfallwirtschaftsgesetz](#) geregelt.

Links:

- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/2749](#) über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen in Bezug auf Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte
- [Industrieemissions-Richtlinie \(2010/75/EU\)](#)

Ausgabe 1 | 16.1.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

6. Kommission legt Normen für Testmethoden betreffend Nickel-Erzeugnisse fest

In der Mitteilung C/2023/1604 der Kommission wurden die Normen für folgende Testmethoden festgelegt:

- Referenztestmethode für die Freisetzung von Nickel aus allen Pfostenbaugruppen, die in durchstochene Teile des menschlichen Körpers eingeführt werden, sowie in Gegenständen, die dazu bestimmt sind, in direkten und längeren Kontakt mit der Haut zu kommen: **EN 1811:2023**
- Methode zur Simulation von beschleunigtem Verschleiß und Korrosion zur Erkennung der Nickelfreisetzung aus beschichteten Gegenständen: **EN 12472:2020**
- Augenoptik - Referenzmethode zur Prüfung von Brillengestellen und Sonnenbrillen auf Nickelfreisetzung: **EN 16128:2015**

Die Mitteilung wurde am 20. Dezember 2023 im Amtsblatt C der Europäischen Union kundgemacht und betrifft Unternehmen, welche die genannten Produkte mit Nickel herstellen, in Verkehr bringen oder verwenden.

Links:

- [Mitteilung C/2023/1604](#) der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (Veröffentlichung der Titel und Referenzen europäischer Normen gemäß Eintrag 27 (Nickel) des Anhangs XVII der REACH-Verordnung)
- [REACH-Verordnung](#) (EU-Rechtsakt)
- [WKO-Infos zu Beschränkung, Verbot und Zulassung von Chemikalien](#)
- [ECHA-Infos zu REACH](#)

Ausgabe 1 | 16.1.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

7. Funktionsweise des Unionsregisters zum Treibhausgasemissionszertifikatehandel

Die delegierte Verordnung enthält allgemeine Vorschriften sowie Funktions- und Wartungsvorschriften für das in der Richtlinie 2003/87/EG vorgesehene Unionsregister und gilt für Zertifikate, die für die Zwecke des Emissionshandelssystems der Europäischen Union (EU-EHS) generiert wurden. Die Anpassung war erforderlich um das EU-EHS für die Bereiche Emissionen aus dem Seeverkehr (2024) und Brennstoffe (2027), die im Gebäude- und im Straßenverkehrssektor sowie in anderen nicht unter Anhang I der Richtlinie fallenden Industriesektoren verwendet werden, tauglich zu machen. Das Emissionshandelssystem vom bestehenden System für ortsfeste Anlagen und den Luftverkehr bleibt getrennt durch eine Unterscheidung bei Zertifikaten.

Die delegierte Verordnung wurde am 29. Dezember 2023 im Amtsblatt veröffentlicht und tritt mit 30. Dezember 2023 in Kraft. Bestimmte in Art. 2 genannte Bestimmungen betreffend Brennstoffe, die im Gebäude- und im Straßenverkehrssektor sowie in anderen nicht unter Anhang I der Richtlinie fallenden Industriesektoren verwendet werden, gelten ab 1. Jänner 2027. Betroffen sind alle Unternehmen, die am Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten teilnehmen.

Den Text des Beschlusses (EU) 2023/2917 und weitere Infos finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

8. Änderung Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen

Die Novelle betrifft Betreiber von Anlagen mit Dampfkesseln, Gasturbinen oder Motoren bzw. Unternehmen, die solche Anlagen überwachen und dient der Umsetzung von EU-Bestimmungen (MCPD) bzw. der Sanierung eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens betreffend der Nichtumsetzung von Bestimmungen der Industrieemissionsrichtlinie (IED). Weiters erfolgten Anpassungen zum IG-L und versucht eine möglichst gute Abstimmung zur Feuerungsanlagenverordnung 2019 zu finden.

In Umsetzung der MCPD ist eine einmalige Registrierung der Anlage erforderlich. MCPD-Anlagen von 5 MW bis 50 MW müssen bis Ende 2023 in der Registrierungsdatenbank eingetragen sein. MCPD-Anlagen bis 5 MW sind bis 2028 einzutragen. Die Eintragung erfordert einen höheren Zeitaufwand. Die Anzahl der betroffenen Anlagen wird mit ca. 1.350 geschätzt.

Die wesentlichen Änderungen und weitere Infos zum BGBl. I Nr. 173/2023 finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

Ausgabe 1 | 16.1.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

9. Förderungen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft - Finanzausgleichsgesetz 2024

Im Umweltförderungsgesetz werden die Rechtsverweise auf das Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG) angepasst. Das BMLRT erhält ab 2024 jährlich einen Barwert von 100 Millionen Euro für Förderungen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft. Weiters kann das BMLRT in den Jahren 1993 bis 2026 zusätzlich im Rahmen von Sondertranchen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft zusätzliche Förderungen zusagen und Aufträge erteilen, deren Ausmaß insgesamt dem Barwert von höchstens 657,839 Millionen Euro entspricht.

Für Vorhaben im Bereich der Forschung und der Bewusstseinsbildung, die den Zwecken der Siedlungswasserwirtschaft oder der Gewässerökologie - insbesondere im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel - dienen, dürfen jährlich höchstens 4 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds stellt dazu dem Bund für die Sondertranche Siedlungswasserwirtschaft, die erforderlichen 727,839 Millionen Euro zur Verfügung. Weiters überweist der Fonds dem Bund für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft aus seinem Reinvermögen

Nähere Infos zum Finanzausgleichsgesetz 2024 mit Änderung des Umweltförderungsgesetzes (Artikel 3) BGBl. I Nr. 168/2023 finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

10. Änderung der CLP Verordnung - VO (EG) Nr. 1272/2008 | (EU) 2024/197

Im Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP Verordnung) wurde eine Reihe von Stoffen hinsichtlich der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung neu aufgenommen und aktualisiert.

Nähere Infos finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

Ausgabe 1 | 16.1.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

11. ROHS-Richtlinie: Ausnahme für Cadmium und Blei in Kunststoffprofilen mit wiedergewonnenem Hart-PVC

Die [Delegierte Richtlinie \(EU\) 2024/232](#) ändert im Anhang III der ROHS-RL (Von der Beschränkung gemäß Artikel 4 Absatz 1 ausgenommene Verwendungen) bezüglich Ausnahmen von Stoffbeschränkungen den neuen Eintrag 46 ein.

Die Anwendung der Ausnahme ist auf die Kategorie 11 (Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner der bereits genannten Kategorien zuzuordnen sind.) und zeitlich mit 28. Mai 2028 beschränkt.

Die Verordnung betrifft alle Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten für genanntes Einsatzgebiet.

Details zu Änderungen, zu Fristen sowie weiterführende Links finden Sie in unseren [Umweltnews](#) auf [wko.at](#).

12. Begutachtung Europaschutzgebiet Unteres Traun- und Almtal

Das Land Oberösterreich hat Begutachtungsunterlagen zur Ausweisung des Europaschutzgebiets „Unteres Traun- und Almtal“ veröffentlicht. Ergänzend dazu erfolgen auch rechtliche Anpassungen zur bestehenden Naturschutzgebietsverordnung Fischlhamerau samt einer geplanten Neuverlautbarung.

Das Europaschutzgebiet Unteres Traun- und Almtal hat eine Größe von etwa 2310 ha und besteht aus drei Teilgebieten (Traunschlucht, Lambach-Wels, Schacherteiche), die sich mehreren Gemeinden befinden. Weiters befinden sich drei Naturschutzgebiete (Kuschellenwiese, Almauen und Fischlhamerau) im Teilgebiet Lambach-Wels.

Die Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 208 ha sind als Zone A des Entwurfes zusammengefasst. Hier gelten insbesondere die strengen Bestimmungen der Naturschutzgebietsverordnungen.

Die rechtlichen Bestimmungen für Naturschutzgebiete gelten ausschließlich für das ausgewiesene Gebiet. Bei Europaschutzgebieten werden Einflüsse auch von außen mitberücksichtigt. Bei Genehmigungsverfahren von Betrieben in oder nahe von Europaschutzgebieten (gemäß [FFH-Richtlinie](#)) werden zusätzlich die Auswirkungen der Betriebe auf das ausgewiesene Gebiet berücksichtigt. Vor Verhandlung des Projekts wird durch die Behörde ein Screening bzw. eine [Naturverträglichkeitsprüfung](#) zur Eruierung der Gesamtheit der Einwirkungen durchgeführt.

Ausgabe 1 | 16.1.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Zahlreiche Betriebe liegen in, grenzen an bzw. liegen im Umfeld des geplanten Europaschutzgebietes. Diese werden gebeten, Ihre allfällige Stellungnahme bis 22. Februar 2024 an das Umweltservice der WKO Oberösterreich (E umweltservice@wkoee.at) zu senden, damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden kann.

Die Begutachtungsunterlagen (Entwurf, Erläuterungen und Pläne) finden Sie zum Download in unseren [Umweltnews](#) auf wko.at.

AUSGABE 1 | 16.1.2024

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

WIRTSCHAFTSRECHT

1. Gewährleistung - Produkthaftung - AGB - Impressum

Als Unternehmer:in ist es von entscheidender Bedeutung, ein fundiertes Verständnis für Ihre Rechte und Pflichten bei potenziellen Haftungsfragen zu haben. Bei diesem Seminar wird ein umfassender Überblick über die relevanten rechtlichen Aspekte vermittelt.

- Gewährleistungspflichten für Unternehmer:innen: In diesem Abschnitt werden die grundlegenden rechtlichen Bestimmungen und Pflichten im Rahmen der Gewährleistung behandelt. Sie erhalten Einblicke in ihre Rechte und Pflichten, um potenzielle Stolperfallen zu vermeiden, sich rechtssicher aufzustellen und im Fall der Fälle finanzielle Belastungen gering zu halten.
- Schadenersatzansprüche & Produkthaftung: Es werden verschiedene Aspekte von Schadenersatzansprüchen und den damit verbundenen Risiken beleuchtet. Es wird aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen solche Ansprüche durchsetzbar sind und wie diese - auch bereits vorsorglich - abgewehrt werden können, um Haftungsrisiken zu reduzieren und den Unternehmenserfolg zu schützen.
- Allgemeine Geschäftsbedingen (AGB):
- Sie erhalten einen Überblick über deren Bedeutung für die rechtlichen Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern. Es wird Ihnen die rechtssichere und sinnvolle Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) dargelegt.
- Rechtliche Vorgaben für die Gestaltung des Impressums
- Praxisbeispiele aus der Judikatur

Termin/Ort: Di, 30.01.2024: 16.00 - 18.00, online

Preis: € 79,- für WKOÖ-Mitglieder; € 109,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2024-18289>

2. Hilfe, mein Kunde zahlt nicht? Keine Panik!

Fehlende Liquidität aufgrund Zahlungsverzugs bei den Kund:innen bzw. Geschäftspartner:innen ist eines der Hauptprobleme im Unternehmen und kann bei einem ungenügenden Forderungsmanagement bis zur Zahlungsunfähigkeit und damit zur Insolvenz führen.

- Vertragsgestaltung
- Absicherungsmöglichkeiten (Zahlungsmodalitäten, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Pfandrechte, Zurückbehaltungsrecht, Bankgarantien, Bürgschaften)

AUSGABE 1 | 16.1.2024

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

WIRTSCHAFTSRECHT

- Wie sieht eine korrekte Rechnung aus?
- Was tun bei Zahlungsverzug? (Mahnung, Mahnspesen, Ratenzahlungsvereinbarungen, Sicherheitenrealisierung, Vertragsauflösung)
- Verfahren der Forderungsbetreibung (eigenständige Mahnung, Inkassobüro, gerichtliche Betreuung, Kosten)
- Verzugszinsen, Pönalen
- Wann verjähren Forderungen?
- Wie exekutiere ich Forderungen?
- Wer zahlt die Kosten?
- Kann ich einen Insolvenzvertrag stellen, um mein Geld zu bekommen?

Termin/Ort: Mi, 31.01.2024: 14.00 - 16.00, online

Preis: € 79,- für WKOÖ-Mitglieder; € 109,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2024-24557>